

Stadt St. Georgen im Schwarzwald

Friedhofsordnung

vom 21.09.1983

i.d.F. vom 09.12.09

Inhaltstübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Außerdienststellung und Entwicklung

Abschnitt II:

Ordnungsvorschriften

§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
§ 6	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

§ 7	Allgemeines
§ 8	Särge
§ 9	Ausheben der Gräber
§ 10	Ruhezeit
§ 11	Umbettung

Abschnitt IV.

Grabstätten

§ 12	Allgemeines
§ 13	Reihengrabstätten
§ 14	Wahlgrabstätten

Abschnitt V:

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15	Auswahlmöglichkeit
§ 16	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 17	Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 18	Grabeinfassungen
§ 19	Zustimmungserfordernis
§ 20	Überprüfung
§ 21	Entfernung

§ 22	Unterhaltung
§ 23	Entfernung

Abschnitt VI:

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24	Allgemeines
§ 25	Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII:

Leichenhallen

§ 26	Benutzung
------	-----------

Abschnitt VIII:

Schlussvorschriften

§ 27	Alte Rechte
§ 28	Haftung
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Gebühren
§ 31	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg von 21. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 22. Dezember 1975 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2009 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt St. Georgen im Schwarzwald gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof
- b) Friedhof bei der Lorenzkirche
- c) Friedhof Langenschiltach
- d) Friedhof Peterzell

§ 2 Friedhofszeit

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt St. Georgen im Schwarzwald. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt St. Georgen im Schwarzwald waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Die Verstorbenen der Ortschaften Langenschiltach und Peterzell werden auf den Friedhöfen in Langenschiltach bzw. Peterzell bestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Beisetzung von Aschen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außendienststellung wird der Umfang der Bestattungen bzw. Beisetzungen ganz oder teilweise eingeschränkt.
- (3) Durch die Entwidmung wird der Friedhof oder Friedhofsteil seinem öffentlichen Zweck völlig entzogen und verliert die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerblich zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - j) Ausnahmen können zugelassen werden soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Die Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt St. Georgen im Schwarzwald anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Friedhofsträger festgesetzt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (§ 13 Abs. 1) dürfen höchstens 1,35 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Der Friedhofsträger lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit einer Urne, die in ein bereits belegtes Reihengrab, dessen Laufzeit noch mindestens 15 Jahre beträgt, zugebettet werden soll, kann auf Antrag der Angehörigen auf 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt St. Georgen im Schwarzwald nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettung erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist der Friedhofsträger bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, eine Umbettung vorzunehmen.
- (6) Die Umbettung lässt der Friedhofsträger durchführen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb, von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebens
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr

(2) In Jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet; es sei denn, die Bestattung einer zweiten Leiche oder die Beisetzung einer Urne erfolgt gleichzeitig. Die spätere Beisetzung einer Urne ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(5) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Länge 1,40 m Breite 0,70 m
Abstand in der Länge 0,60 m (Weg) in der Breite 0,30 m
- b) für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab:
Länge 2,20 m Breit 0,90 m
Abstand in der Länge 0,60 m (Weg) in der Breite 0,40 m
- c) Urnenreihengräber
Länge 0,90 m Breite 0,60 m
Abstand in der Länge 0,40 m (Weg) in der Breite 0,30 m

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles oder einer Umbettung erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts - auch für eine kürzere Zeit - ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach-, Tiefen- oder Urnengräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In jedem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die zusätzliche Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erd bestattungen ist zulässig.
- (6) Die Wählgräber auf dem Waldfriedhof und auf dem Friedhof in Langenschiltach und Peterzell haben folgende Maße:
 - a) Einzelgräber
Länge 2,30 m Breite 1,30 m einschließlich Grabumrandung
 - b) Doppelgräber
Länge 2,30 m Breite 2,60 m einschließlich Grabumrandung
 - c) für Jede weitere Stelle wird 1,30 m zugegeben
 - d) Urnenwahlgräber
Länge 0,90 m Breite 0,90 m einschließlich Grabumrandungen
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben ist.
- (8) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannter Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbes über:
 - a) auf Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (10) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung über den Friedhofsträger auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in Abs. 7 genannten Reihenfolge über.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung dem Friedhofsträger auf eine der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (14) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (15) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen in Langenschiltach und Peterzell befinden sich nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Auf dem Waldfriedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte auf dem Waldfriedhof bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 16 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften, einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann der Friedhofsträger die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 17 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 16 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge sind, soweit sie den Maßen entsprechen, erlaubt.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a. Die Grabmale müssen auf der Vorder- und Rückseite eine behauene Oberflächenbearbeitung aufweisen. An den Schmalseiten ist entweder eine behauene Oberflächenbearbeitung oder Mattschliff zulässig. Eine Spiegelwirkung ist auszuschließen.
 - b. Die Grabmale müssen aus einem Stück gefertigt sein, sie dürfen keinen Sockel haben.
 - c. Schriftoberflächen und Ornamente können geschliffen sein. Das Schleifen von Schriftflächen für weitere erhabene Schriften ist zulässig. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d. Firmenbezeichnungen dürfen nur in der Form eines Steinmetzzeichens und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Erwachsenengräber:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| a) auf einstelligen Grabstätten | bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche |
| b) auf zweistelligen Grabstätten | bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche |
| c) auf mehrstelligen Grabstätten | 0,20 qm Ansichtsfläche |
| zusätzlich je Grabstelle | |

Die größte zulässige Höhe beträgt 1,40 m.

Kindergräber:

Wahlweise liegendes oder stehendes Grabmal bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig

a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche

b) auf zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche

Sowohl auf einstelligen als auch auf zweistelligen Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale zugelassen.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in baulicher Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

(7) Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Grabeinfassungen

Auf den Friedhöfen in Langenschiltach und Peterzell sind Grabeinfassungen nicht zulässig, soweit der Friedhofsträger die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder will.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Zusammenhang mit der Genehmigung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Überprüfung

Vor der Aufstellung eines Grabmales ist dem Friedhofspersonal der vom Friedhofsträger genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 21 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengräbern oder des Nutzungsrechts von Wahlgräbern sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies innerhalb von 3

Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald. Diese kann sie gegen Ersatz der Kosten entfernen. Dem Friedhofsträger obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Geschnittene Heckeneinfassungen (z.B. Buxus usw.) sind untersagt. Pflanzenarten die im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 2 m überschreiten, dürfen nicht gesetzt werden.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist die gesamte Grabstätte anzulegen und zu pflegen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerisch Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich

in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist zu dessen Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhallen

§ 26 Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonal oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt St. Georgen im Schwarzwald bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Stadt St. Georgen im Schwarzwald haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt St. Georgen im Schwarzwald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 3 und 4 verstößt,

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald vom 7. Juli 1971 und der ehemaligen Gemeinde Langenschiltach vom 16. Februar 1963 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 9. Dezember 2009

Der Gemeinderat:

gez.

Michael Rieger
Bürgermeister

Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald Nr. 445 vom 18. Dezember 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 19. Dezember 2009 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO ist am 22. Dezember 2009 erfolgt.

St. Georgen im Schwarzwald, den 22.12.2009

Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.